

Inhalt

1. 29.06.2016 **Öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010**

1. Öffentliche Bekanntmachung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Wilfried Lenninghausen, Krautweg 1, 51515 Kürten, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit gültigen Fassung - die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Anlage 1.2.1, Anhang der 4. BImSchV) in 51515 Kürten, Gemarkung Bechen, Flur 48, Flurstück 63.

Der Inhalt des Genehmigungsantrages umfasst die Aufstellung von einer Kesselanlage inkl. Nebeneinrichtungen.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben (nach Ziffer 1.2.1) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o.g. Projekt wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
Reichert